

# Beitragsordnung

## des Budokan Sonneberg e.V.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

### 1. Beitragspflicht

- 1.1. Alle Mitglieder des Budokan Sonneberg e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen ist der in Ziffer 5 dieser Beitragsordnung genannte Personenkreis.
- 1.2. Es wird unterschieden zwischen:
  - 1.2.1. Erwachsene (ab 18 Jahre)
  - 1.2.2. Jugendliche und Kinder (unter 18 Jahre)
  - 1.2.3. Passive Mitglieder
- 1.3. Kinder und Jugendliche, die im Laufe eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, brauchen erst im darauffolgenden Jahr den nächsthöheren Beitrag zu zahlen.
- 1.4. Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die einer Abteilung angehören jedoch nicht aktiv am Abteilungstraining, sondern lediglich an geselligen und sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.

### 2. Höhe der Beiträge

- 2.1. Ab dem 01.01.2018 gelten folgende Beitragssätze:

| Beitrag            | Gewichtheben   | Judo           | Karate          | Taekwondo      | Ronin Thais   |
|--------------------|----------------|----------------|-----------------|----------------|---------------|
| Erwachsene         | 5,50 €/Monat * | 5,50 €/Monat * | 15,00 €/Monat * | 8,00 €/Monat * | 15,00 €/Monat |
| Jugend/Kinder      | 5,50 €/Monat * | 5,50 €/Monat * | 10,00 €/Monat * | 5,00 €/Monat * | 7,50 €/Monat  |
| zuzüglich JSM      |                | 20,00 €/Jahr   | 25,00 €/Jahr    | 10,00 €/Jahr   |               |
| Passive Mitglieder | 25,00 €/Jahr   |                |                 |                |               |

- 2.2. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Thüringen (LSB Thüringen) enthalten.
- 2.3. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### 3. Beitragszahlung

- 3.1. Mitgliedsbeiträge sind in der Regel jährlich im Voraus per SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Dazu haben alle Mitglieder grundsätzlich ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen beschließen.

### 3.2. Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge

3.2.1. Jahresbeiträge werden je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres eingezogen.

3.2.2. Jahresbeiträge für Mitglieder die unterjährig beitreten, werden im Jahr der Aufnahme anteilig für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft in voller Höhe zum 10. Juli bzw. zum 10. Oktober eingezogen. Maßgeblich für den Termin ist das Eingangsdatum des Aufnahmeantrags beim Vorstand.

3.2.3. Fallen die vorgenannten Fristen auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten folgenden Werktag.

3.3. Die Bekanntgabe/Kennntnisnahme dieser Ordnung gilt als Vorankündigung für sich wiederholende Lastschriften im Sinne des SEPA-Lastschriftverfahrens („Pre-Notification“). Von dieser Ordnung abweichende Fälligkeiten werden per gesonderter Pre-Notification angekündigt.

3.4. Für Kinder und Jugendliche erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen gemäß Ziffer 3.1 oder 3.2 zu leisten.

3.5. Mitglieder, die wegen Rückstand mit Ihren satzungsgemäßen Zahlungen vom Vorstand gemahnt werden, zahlen eine Mahngebühr von 5,00 €.

### 4. Ein- und Austritt

4.1. Neu eingetretene aktive Mitglieder haben folgende Aufnahmegebühren zu entrichten.

| Beitrag        | Gewichtheben | Judo | Karate | Taekwondo | Ronin Thais |
|----------------|--------------|------|--------|-----------|-------------|
| Aufnahmegebühr | 35 €         |      |        |           |             |

Die Aufnahmegebühr wird mit dem Erstbeitrag fällig.

4.2. Wenn nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft beendet wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

### 5. Sonderregelungen

5.1. Der Vorstand kann in Härtefällen auf Antrag der Abteilungsleitung Beitragsерleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewähren.

5.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

5.3. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag gem. Ziffer 2.1 dieser Ordnung. darüber hinaus entscheiden sie über die Höhe ihrer Beiträge selbst.

Diese Beitragsordnung wurde in der vorliegenden Fassung durch den Vorstand am 30.11.2017 gem. §9 Abs. 2 Satzung beschlossen und gilt ab dem ~~08.12.2013~~ (Tag der Verkündung). Die Fassung vom 20.03.2014 verliert damit ihre Gültigkeit.

Sonneberg, 23.03.2018

Jürgen Greiner  
Vorsitzender

Andreas Zeh  
Schriftführer